



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Dienstgebäude:
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22923 Ahrensburg

Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



23843 Bad Oldesloe

Vorab per E-Mail an:
s.dannebeck@kreis-stormarn.de

Fachdienst: Straßenwesen
Bearbeiter/in: Herr Schott
Zimmer-Nr.: 308
E-Mail: stephan.schott@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-284
Telefax: 04102 77-165
Zentrale: 04102 77-0
Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rat@ahrensburg.de

Ihr Zeichen:
Nachricht vom: ,
Mein Zeichen: IV.3.1

Datum: 12.07.2017

Eingriffe im Rahmen des Ausbaus Spechtweg

Beteiligung der UNB zur Abwägung naturschutzrechtlicher Belange

Sehr geehrte 

im Zuge des derzeit laufenden Ausbaus Spechtweg kommt es zu Eingriffen im Bereich des angrenzenden Knicks. Diese Knickbeanspruchung wurde flächenmäßig erfasst und findet sich in den anliegenden Lageplänen dargestellt. Im Sinne einer Bilanzierung habe ich neben dieser Negativfläche (90 m²) ebenfalls die Positivfläche (66 m²) markiert, die sich als Raum-Zugewinn für den dann hochbordgeschützten Knick mit nicht mehr überfahrbarem Knickfußpunkt darstellt. Weiterhin als Positivfläche angesetzt werden kann m.E. die zu entsiegelnde Fläche im Westen des Spechtweges (267 m²), die bis vor kurzem als Abstellfläche für Kfz genutzt wurde. Nach Abschluss der Maßnahme soll diese Fläche dann ebenfalls durch einen Hochbord vor dem Überfahren geschützt sowie mit Mutterboden aufgefüllt und angesät werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung der letztgenannten Flächen, die außerhalb des Knicks liegen, ergibt sich eine Negativbilanz von 24 m². Diese wird durch die Neuanlage eines im Fuß ca. 3 m breiten, ca. 0,75 m hohen und ca. 8 m langen Knicks am westlichen Ende des Spechtweges ausgeglichen.

In meinen Schreiben vom 22.11.2016 und 31.01.2017 sowie der ergänzenden E-Mail vom 01.02.2017 bin ich bereits auf die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden Belange des Naturschutzes eingegangen. Diese möchte ich hier noch einmal stichpunktartig umreißen, insofern sie für die Bewertung der oben geschilderten Eingriffe relevant sind:

- Im Vorwege zur Maßnahme wurde ein Gutachten zur Untersuchung der Wurzelsituation und Festlegung baumerhaltender Maßnahmen angefertigt. Mit Ausnahme des Bereichs der geplanten Fahrbahneinengung wurden im Bereich der Fahrbahn nur unbedeutende Wurzeln angetroffen.

- Die Baumaßnahme wird durch einen Baumgutachter begleitet.
- Im Bereich von Bäumen wird der knickseitige Fahrbahnrand per Saugverfahren schonend freigelegt.
- Knickseitig sind in regelmäßigem Abstand Bordsteinabsenkungen für die Amphibienquerung vorgesehen.
- Im Vorwege zur Maßnahme wurde der Knick im Rahmen der regulären Knickpflege zurückgeschnitten, einige Fällungen vorgenommen und das Lichtraumprofil wieder hergestellt. Der Knick ist ausreichend mit Überhängern bestückt.
- Der aktuelle Eingriff wird im Vergleich zu den im Bebauungsplan Nr. 40 (1992) vorgesehenen Ausbaumaßnahmen ganz deutlich minimiert.
- Naturschutzmaßnahmen, wie seinerzeit eine Knickneuanlage auf ca. 60 m am östlichen Ende des Spechtweges, wurden bereits ohne Anlass durchgeführt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stephan Schott

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg

- Der Bürgermeister -

Manfred-Samusch-Str. 5

22926 Ahrensburg

Stamp: Stadt Ahrensburg DM/EURO
Eing. 20. Dez. 2017
B FB

Handwritten: über IV an IV. 3

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Joachim Schulz

Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Gebäude: B, Raum: 463

Tel.: 0 45 31 / 160 - 1256, Fax: 0 45 31 / 160 77 1256

E-Mail: j.schulz@kreis-stormarn.de

14. Dezember 2017

623-84/4-001/40

(Aktenzeichen bei Antwort bitte stets angeben)

Knickschädigungen im Rahmen des Ausbaus des Spechtweges in der Stadt Ahrensburg

Schreiben der Stadt Ahrensburg vom 12. Juli 2017 (Bilanzierung und Ausgleichsvorschlag)

Sehr geehrter Herr Sarach,

in obiger Angelegenheit ergeht **unbeschadet privater Rechte Dritter** folgende

Ordnungsverfügung

Ich fordere Sie hiermit auf, als Kompensation für die während der Straßenausbauarbeiten im Spechtweg in der Stadt Ahrensburg vorgenommenen Knickschädigungen

1. eine **Fläche von 267 m²** im westlichen Bereich des Spechtweges zu **entsiegeln** und
2. auf einer Länge von **8 m** einen **Knick** am westlichen Ende des Spechtweges **neu herzustellen**. Bei der Ausführung der Knickneuanlage ist das beigefügte Merkblatt zu beachten.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen sind spätestens **bis zum 30. November 2018** vollständig umzusetzen.

Sachverhalt

Durch ein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) weitergeleitetes Schreiben des Herrn Hinrichsen vom 09. Mai 2017 ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn erst-

Seite 1 von 3

mals auf die mit den Straßenausbauarbeiten im Spechtweg der Stadt Ahrensburg verbundenen Knickbeeinträchtigungen aufmerksam geworden. Im weiteren Verlauf gab es diverse Beschwerden von Anwohnern des Spechtweges.

Am 03. Juli 2017 wurde die untere Naturschutzbehörde von Herrn Schmidt aus dem MELUND gebeten, erforderliche Schritte einzuleiten, da es sich aus seiner Sicht bei den angezeigten Arbeiten um unzulässige Eingriffe in den vorhandenen Knick(wall) handele. Um das weitere Vorgehen gemeinsam mit der Stadt Ahrensburg zu erörtern, fand ebenfalls am 03. Juli 2017 hier im Hause eine Besprechung zwischen meinen Kollegen Frau Dannebeck und Herrn Rohde sowie Frau Kirchgeorg und Herrn Schmidt aus Ihrem Hause statt.

Anschließend wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2017 von Herrn Schott eine Eingriffsbilanzierung mit Ausgleichsvorschlag vorgelegt. Diesem wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2017 bereits formlos zugestimmt.

In einem Schreiben vom 03. November 2017 erklärte Herr Schmidt vom MELUND, dass es aus seiner Sicht erforderlich sei, das Verfahren formalrechtlich abzuwickeln. Aus diesem Grund werden die bereits vereinbarten Maßnahmen nun im Rahmen dieser Ordnungsverfügung angeordnet.

Begründung

Knicks gehören aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu den im Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein gesetzlich geschützten Biotopen.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)² sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „Knick“ führen können, verboten. Die im Zuge der Straßenausbaumaßnahme im Spechtweg vorgenommenen Eingriffe in den Knick(wall) sind somit unzulässig.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 LNatSchG überwachen die zuständigen Naturschutzbehörden die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen und sonstige Gefahren für Natur und Landschaft abzuwehren. Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 11 Abs. 7 und 8 Satz 1 bis 5 LNatSchG vorgesehenen Maßnahmen an.

Nach § 11 Abs. 8 S. 2 LNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde den Verursacher eines unzulässigen Eingriffes zu verpflichten, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, hat der Verursacher die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 162).

Da in diesem Fall der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden kann, werden Sie im Rahmen dieser Ordnungsverfügung dazu angehalten, die entstandene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die oben festgesetzten Maßnahmen auszugleichen.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG)³ gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Schulz

³ Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17. Januar 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 37) in der zz. geltenden Fassung.

Anlage – „Knick-Neuanlage“

- **Erdwall (s. Querschnitt)**

Breite des Erdwalles: 2,00 m – 2,50 m an der Basis
mind. 1,00 m an der Krone mit Pflanzmulde

Höhe des Erdwalles: 1,00 m

- **Bodenmaterial:**

Aufbau des Erdkerns mit mineralischem Boden; Mutterboden wird nach dem Aufsetzen angedeckt.

- **Bepflanzung:**

Anzahl der Pflanzreihen: mind. 2

Pflanzabstand: 0,70 m innerhalb der Reihen; 0,50 m zwischen den Reihen;
die Pflanzreihen sind im Versatz zu pflanzen

Überhälter: alle 20 - 40 m in unregelmäßiger Verteilung; geeignet sind alle baumartig wachsenden Gehölze aus der anliegenden Gehölzartenliste

Pflanzgut: Zusammenstellung nach der beigefügten Pflanzliste in der Baumschulqualität „1 x verpflanzte Sträucher“ (mind. 0,80- 1,00 m Höhe); die Überhälter sind in der Baumschulqualität „Heister“, mit Ballen, mind. 125-150 cm Höhe anzupflanzen; es sind mindestens 6 verschiedene Gehölzarten zu verwenden

- Der Erdwall wird erst nach einer mind. 3-monatigen Setzzeit der Erdmassen bepflanzt.
- Die Gehölze werden in Gruppen zu 3 - 5 Pflanzen einer Art gepflanzt.
- Die Wallkrone ist unmittelbar nach der Pflanzung mit Stroh abzudecken.
- Vor dem Knickfuß ist ein 0,50 m breiter Saumstreifen anzulegen.
- Die Knick-Neuanlage ist wirksam vor Verbiss zu schützen.

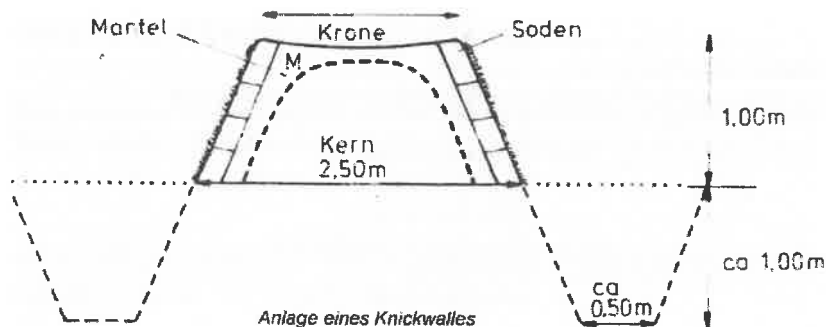


Abb. aus „Knick in Schleswig-Holstein“

Gehölzliste

1) Schlehen-Hasel-Gehölze

Diese Gehölze besiedeln die Moränenböden in Schleswig-Holstein. Die Strauchschicht ist geprägt durch:

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Schlehndorn	(<i>Prunus spinosa</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>).

Dazu kommen in bunter Folge einheimische Sträucher:

Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Filzrose	(<i>Rosa tomentosa</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus div. spec.</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Weiden	(<i>Salix div. spec.</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucupana</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Kreuzdorn	(<i>Rhamnus cathartica</i>)

2) Eichen-Birken-Gehölze

Vorwiegend im Büchener Sandergebiet und im südlichen Ostholstein:

Hängebirke	(<i>Betula pendula</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>).

Hinzu treten:

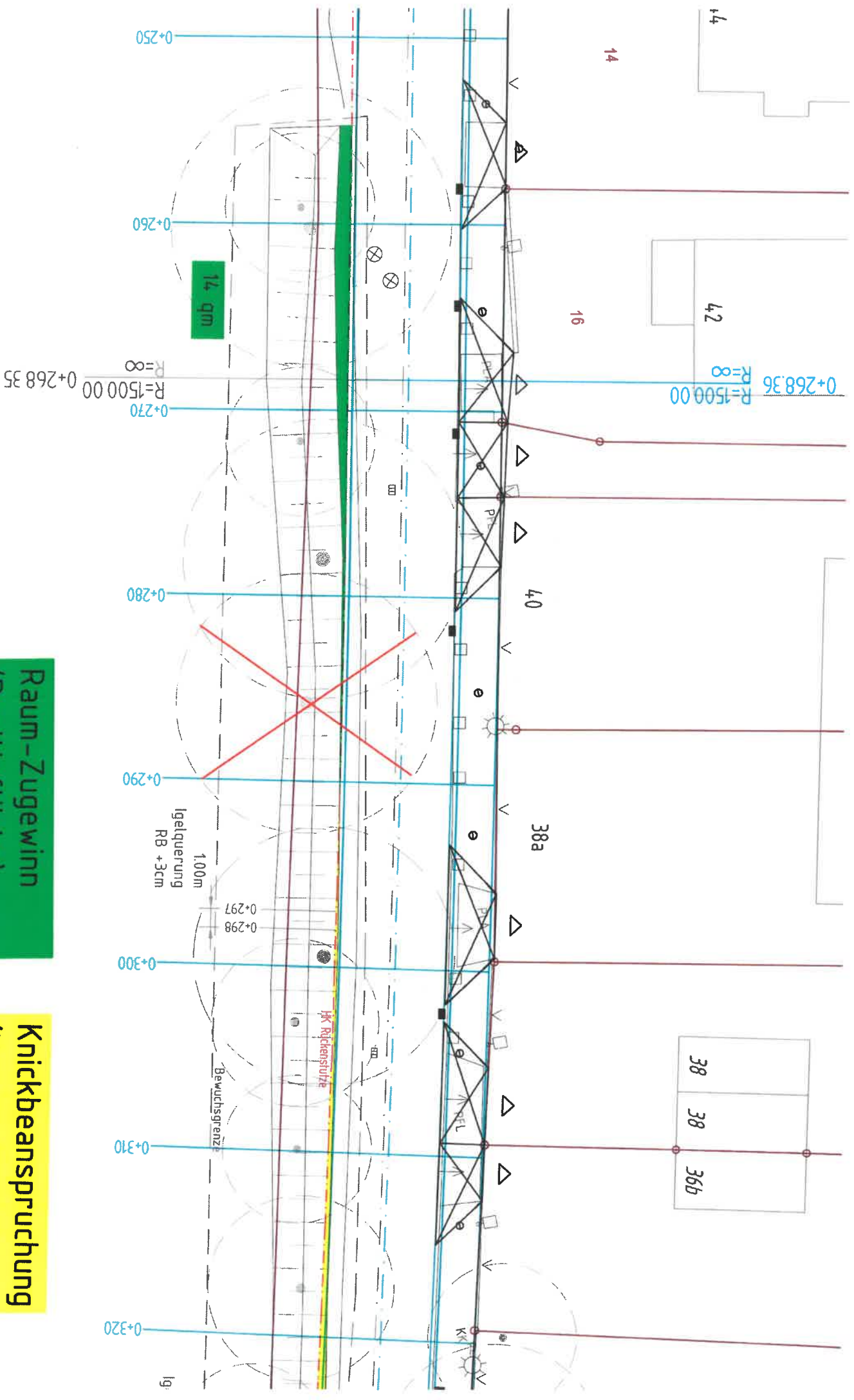
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraister</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus div. spec.</i>)
u. v. a.	

3) Gehölze feuchter Standorte

An feuchten Standorten kommen verschiedene Weichhölzer zur Vorherrschaft:

Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Grauweide	(<i>Salix cinerea</i>)
Weiden	(<i>Salix div. spec.</i>)
Birken	(<i>Betula pubescens</i> Grup.)
Ohrweide	(<i>Salix aurita</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>).

Dazu können auch sporadisch Sträucher aus den bunten Knicks trockener Standorte auftreten.



Raum-Zugewinn
(Positivfläche)
gesamt = 66 qm

Knickbeanspruchung
(Negativfläche)
gesamt = 90 qm